

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern und Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Verfahrensweisen der Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen in den schulischen Einrichtungen sowie Justizräumlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – 8/345

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Berichten der Mitteldeutschen Zeitung (MZ) vom 09.12.2021 zufolge, beschrieb Justizministerin Weidinger die Raumluftfilter als wichtigen Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie (vgl. MZ 09.12.2021: „Gerichte rüsten auf“). Weiteren Ausführungen folgend habe Bildungsministerin Feußner über einen Sprecher mitteilen lassen, dass ihr Ressort keinerlei Bedarf zum Nachsteuern sehe (vgl. ebd.).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bereits im Sommer 2020 hat die Kultusministerkonferenz den intensiven Austausch mit Experten zum Thema Lüften gesucht. Im Ergebnis wurde damals festgehalten, dass die Virenlast in geschlossenen Räumen erheblich gesenkt werden kann, wenn innerhalb einer Stunde ein dreimaliger Luftaustausch stattfindet. In der Konsequenz wurde für die Schulen im Land Sachsen-Anhalt im Rahmenplan-HIA-Schule festgelegt, dass auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten ist. Bei längerem Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit unzureichender Frischluftversorgung oder ohne andere Lüftungstechnische Maßnahmen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m, insbesondere bei erhöhtem Ausstoß von infektiösen Partikeln bzw. Aerosolen durch infizierte Personen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention nicht mehr ausreichend. Daher kommt neben den allgemeinen Hygieneregeln auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Intensives, fachgerechtes Lüften von Räumen bewirkt eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die mehrere Personen nutzen. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterter Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von geeigneten raumluftechnischen Anlagen kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern sie sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt

werden. Der Einsatz mobiler Luftreiniger ist aber nur bedingt von Nutzen, denn es werden nicht die in Unterrichtsräumen übliche Anreicherung von Kohlendioxid (CO₂), Luftfeuchte und diversen chemischen, teils geruchsaktiven Substanzen beseitigt. Dafür bedarf es des Einsatzes von Abluftanlagen. Mobile Luftreinigungsgeräte können daher im besten Fall eine Ergänzung, aber niemals ein Ersatz für ausreichendes Lüften sein. Das Umweltbundesamt stellte in einer Veröffentlichung vom 9. Juli 2021 fest: „Dort, wo nicht ausreichend gelüftet werden kann, helfen kontinuierlich betriebene, einfache Zu- und Abluftanlagen oder mobile Luftreiniger, die Virenlast im Raum ebenfalls in einer Größenordnung von bis zu 90 Prozent zu reduzieren.“

Das Landesamt für Umweltschutz hat in einer fachlichen Stellungnahme vom 14. Juli 2021 die Empfehlungen des Umweltbundesamts ebenfalls aufgegriffen und weist ergänzend darauf hin, dass eine Luftreinigung die Zufuhr von Frischluft nicht ersetzen kann.

Frage 1:

Wie hoch beziffern sich die konkreten Ausgaben des Ministeriums der Justiz für die im o. g. Artikel beschafften 80 Luftfilteranlagen? Welche Grundkonditionen müssen Räumlichkeiten aufweisen, um mit den Gerätschaften ausgestattet zu werden?

Antwort:

Für den im Artikel umschriebenen Zwischenstand wurde kein konkreter Betrag im Sinne der Fragestellung festgehalten. Nach aktuellem Sachstand wurden konkret bisher 85 mobile Luftfilteranlagen für 120.169 Euro beschafft.

Für die Ausstattung mit mobilen Luftfilteranlagen sind nur Sitzungssäle, Schulungsräume sowie solche Räume, in denen sich regelmäßig größere Menschengruppen über einen längeren Zeitraum aufhalten müssen, in Betracht zu ziehen, in denen kein oder nur ein eingeschränkter oder unzureichender Austausch mit der Außenluft möglich ist.

Frage 2:

Sind weitere Anschaffungen geplant und/oder angewiesen und wenn ja, welche Anzahl an zusätzlichen mobilen Luftfilteranlagen ist vorgesehen und wie hoch beziffert die Landesregierung die Ausgaben?

Antwort:

Der mit dem Corona-Sondervermögensgesetz (GVBl. LSA 2021, S. 592) verabschiedete Maßnahmenkatalog sieht unter Nr. 36 für die Justiz Ausgabemittel für die Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO₂-Messgeräten in Höhe von insgesamt 400.000 Euro vor. Die tatsächlichen Ausgaben und die Anzahl der realisierbaren

Beschaffungen werden von der dezentralen Bewertung in Betracht zu ziehender Räume, der jeweils benötigten Leistungsklasse der Geräte und der Marktentwicklung (Lieferbarkeit, Preise) abhängen.

Frage 3:

Wie hoch beziffern sich die bisher abgerufenen Mittel für die Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen durch die Schulen? Wie viele Schulen im Land haben ganz allgemein die Möglichkeit zu einer Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl Schulen und dortige Räumlichkeiten je Landkreis und kreisfreien Städten?

Antwort:

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es 761 allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft und 110 allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft. Um eine sachgerechte Verteilung der Fördermittel für die Beschaffung der Luftreinigungsgeräte sicherzustellen, hat das Ministerium für Bildung im Sommer 2021 zunächst eine Bedarfsabfrage im Zusammenhang mit der Anzahl der Unterrichtsräume im Land Sachsen-Anhalt, die in die vom Umweltbundesamt beschriebene Kategorie 2 fallen, gestartet. Der Rücklauf dieser Umfrage lag bei 50,38%. Bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ergab die Abfrage 524 Unterrichtsräume nach Kategorie 2 bei einer Gesamtanzahl von 9079 Unterrichtsräumen. Von insgesamt 941 Unterrichtsräumen der Schulen in freier Trägerschaft wurden 107 Räume der Kategorie 2 gemeldet.

Zuwendungsempfänger der Fördermittel für die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten sind die Träger allgemeinbildender Schulen mit Ausnahmen von Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA. Dabei werden öffentliche und freie Träger, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen erhalten, gleichermaßen berücksichtigt. Die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte wurde als zwingend erforderlich eingeschätzt, da sie einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs der Schulen beitragen. Berufsbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA können nicht von den in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen ausgereichten Fördermitteln profitieren, da dort keine Kinder unter zwölf Jahren betreut werden. Zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Bildung wurde daher vereinbart, dass für eine bedarfsorientierte Ausstattung dieser Schulen mit Luftreinigern ein ausschließlich aus Landesmitteln finanziertes Sonderprogramm aufgelegt werden soll. Dafür werden nach ersten Schätzungen zusätzlich 1 Million Euro benötigt.

Bisher wurden im Bereich der Schulen Mittel in Höhe von 1.489.174,20 Euro gebunden. Ein Mittelabruf ist noch nicht erfolgt.

Folgende Übersicht stellt, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, die Schulen und Räume der Kategorie 2 dar, für die ein Antrag im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen gestellt wurde.

Landkreis (inkl. kreisangehörige Kommunen) und kreisfreie Stadt	berücksichtigte Schulen	Anzahl beantragte Räume
Burgenlandkreis	15	135
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1	4
Landkreis Börde	7	32
Landkreis Harz	16	49
Landkreis Mansfeld-Südharz	10	84
Landkreis Wittenberg	4	9
Saalekreis	11	36
Salzlandkreis	2	6
Stadt Dessau-Roßlau	4	9
Stadt Halle (Saale)	4	4
freie Träger	11	42

Frage 4:

Wie viele Schulen im Land erfüllen darüber hinaus die Förderbedingungen zur Anschaffung von eben diesen, haben bisher jedoch keine Gerätschaften beschaffen können und worin liegen die konkreten Gründe dafür?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3. Aus welchen Motiven heraus einzelne Antragsberechtigte keinen Antrag gestellt haben, kann seitens des Ministerium für Bildung nicht nachvollzogen werden.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die von Frau Ministerin Weidinger getätigte Aussage, dass der mit den mobilen Luftfilteranlagen in Zusammenhang stehende Infektionsschutz für sie oberste Priorität hätte (vgl. ebd.), indes Frau Ministerin Feußner keinerlei weiteren Handlungsbedarf - trotz der dargelegten Fakten - bei den Schulen sehe? Inwiefern rechtfertigt die Landesregierung den augenscheinlich unterschiedlichen Schutzbedarf von Schüler*innen in Klassenräumen und Menschen in den Justiz-gebäuden?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung Landesregierung und Antwort zu Frage 6.

Frage 6:

Wie genau begründet die Landesregierung die Tatsache, dass Justizgebäude des Landes schnellstmöglich mit mobilen Luftfilteranlagen ausgestattet werden konnten sowie eine offenkundig rasante Bedarfsermittlung stattgefunden zu haben schien, indes bei den Schulen des Landes eben jener Prozess nur schleppend voranzugehen scheint?

Antwort:

Die Landesregierung weist den mit den Fragen 5 und 6 vermittelten Eindruck zurück. Es ist richtig, dass dem Schutz der Menschen in den Justizgebäuden höchste Priorität eingeräumt wird und in diesem Zusammenhang Luftfilter als wichtige Ergänzung beim Infektionsschutz bezeichnet wurden. Der in den Fragen angestellte Vergleich lässt die unterschiedliche Zahl der Liegenschaften und der Räume, in denen sich regelmäßig größere Menschengruppen über einen längeren Zeitraum aufhalten müssen, vollständig außer Acht.

Kinder und Jugendliche haben in der Vergangenheit auf viele Freiheiten und Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung verzichten müssen, um durch Kontaktreduzierungen ihren Beitrag zum Schutz der gesamten Bevölkerung zu leisten. Im Schuljahr 2021/2022 muss ihren Bedürfnissen daher höchste gesellschaftliche Priorität eingeräumt werden. Vollständiger Präsenzbetrieb an den Lern- und Lebensorte Schule mit allen damit verbundenen Möglichkeiten ist die Grundlage zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Es gilt daher nach wie vor, so viel Unterrichtsnormalität wie möglich und so viel Infektionsschutz wie nötig miteinander zu verbinden. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Rahmenplan-HIA-Schule – die weit über das Lüften hinausgehen – einen effizienten Infektionsschutz sicherstellen.

Das Ministerium für Bildung verweist darauf, dass gem. § 70 SchulG LSA die Schulträger die Sachkosten der öffentlichen Schulen tragen. Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden. Die Schulträger der anderen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit müssen grundsätzliche Entscheidungen immer im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schule getroffen werden. Somit hat die Abstimmung zu den mobilen Luftreinigungsgeräten eine längere Zeit in Anspruch genommen.